

# **Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Laasdorf (Feuerwehrsatzung)**

**vom 19.04.2010**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 GVBl. S. 41, letzte Änderung vom 23. Dezember 2005 GVBl. S. 446, i.V.m. § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22) hat der Gemeinderat der Gemeinde **Laasdorf** am 10.02.2010 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

## **§ 1**

### **Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde **Laasdorf** ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs.1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine gemeindliche Einrichtung (§10 Abs.3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

**"Freiwillige Feuerwehr Laasdorf".**

- (2) Sie ist selbständige Feuerwehr unter der Leitung des Ortsbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen kann sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereines bedienen. (§ 10 Abs. 6 ThürBKG).

## **§ 2**

### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Hilfeleistung sowie die Unfallhilfe bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 22 ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde **Laasdorf** die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

## **§ 3**

### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr **Laasdorf** besteht aus der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.

## **§ 4**

### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde **Laasdorf** Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen  
-im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,  
-Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.  
Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, muss der Ortsbrandmeister dies an den Bürgermeister weiterleiten.

## **§ 5**

### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde **Laasdorf** haben oder regelmäßig für Übungen und Einsätze in der Gemeinde **Laasdorf** zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht

überschritten haben (§ 13 Abs. 1 ThürBKG). Der Einsatz der Feuerwehrangehörigen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, sollte nur erfolgen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde erforderlich ist (§ 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG). Der Bürgermeister kann auf Antrag die Ausübung des Feuerwehrdienstes bis zum 65. Lebensjahr zulassen, wenn die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit durch Attest nachgewiesen wurde.

- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde **Laasdorf** sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr **Laasdorf** ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Die geistige und körperliche Tauglichkeit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (§ 13 Abs. 4 ThürBKG) nachzuweisen.
- (6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

## § 6

### Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
  - b) dem Austritt,
  - c) der Entpflichtung.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/ oder bei angesetzten Übungen.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter und den Sprecher der Einsatzabteilung/ Ausbildung.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs.2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr- Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

## § 8

### Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Wehrführer ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen und der mündliche Verweis wird in der Jahreshauptversammlung ausgesprochen. Vor dem ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen

oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## § 9

### **Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister**

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde **Laasdorf** ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von **5** Jahren gewählt
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Mitgliederversammlung (§§ 11 und 12) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde **Laasdorf** statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde **Laasdorf** angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach § 13 Abs. 2 und 3 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 1) vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt oder diese gemäß ThürBKG nachgeholt werden.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde **Laasdorf** ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde **Laasdorf** und der Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Ortsbrandmeister zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von **5** Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters erfolgen kann. Für dessen Wählbarkeit gilt § 13, Abs. 2 und 3 ThürFwOrgVO entsprechend. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde **Laasdorf** ernannt.
- (7) Die Wahl des Sprechers der Einsatzabteilung/ Ausbildung erfolgt wie unter (6) ohne, dass die Ernennung zum Ehrenbeamten erfolgt.

## § 10

### **Wehrführung**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde **Laasdorf** eine Wehrführung gebildet.
- (2) Die Wehrführung besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sprecher der Einsatzabteilung/ Ausbildung, dem Schriftführer und dem Gerätewart.

## § 11

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde **Laasdorf** statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Mitgliederversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## § 12

### **Wahlen des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters und des Sprechers der Einsatzabteilung/ Ausbildung**

- (1) Die nach dem ThürBKG nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 11 Abs.5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter und der Sprecher der Einsatzabteilung/ Ausbildung werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl bis zur Entscheidung.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs.3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber für den Ortsbrandmeister oder nur 1 Bewerber für den stellvertretenden Ortsbrandmeister oder nur ein Bewerber für den Sprecher der Einsatzabteilung/ Ausbildung zur Wahl stehen und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb von 4 Wochen nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

### **§ 13 Feuerwehrverein**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.07.2005 außer Kraft.

Laasdorf, 19.04.2010  
Gemeinde Laasdorf